

der DDR, indem sie eine Topmannschaft zur Glienicker Brücke entsandten. Richard Burt feierte den gelungenen Abschluß am Dienstagabend mit Wolfgang Vogel im Ost-Berliner Palasthotel. Ein Bonner Deutschland-Politiker: „Wenn Erich auch noch der Queen in London die Aufwartung gemacht hat, ist seine nächste Station ja wohl das Weiße Haus.“

Westdeutsche Nachrichtendienstler machen sich derweil ihre eigenen Gedanken. Das günstige Austausch-Verhältnis von 4 : 25 ist ihnen nicht nur Beleg für östliche Großzügigkeit, sondern auch für die Hemdsärmeligkeit, mit der amerikanische Agenten-Anwerber unbedarft Späher für die risikoreiche Aufklärungsarbeit in den Staaten des Warschauer Pakts anheuern.

Ein Geheimdienst-Experte: „25 ist schon eine hohe Verlustquote, da kann man nur warnen.“

ABTREIBUNG

Glückliche Familie

Darf ein Vater vor Gericht die Geburt eines Kindes erzwingen?

Der Kölner Notar Werner Esser ist ein dengagierter Jurist. Er beurkundet nicht nur Kaufverträge und Testamente, er widmet sich auch mit all seinem Können dem Recht des ungeborenen Lebens. Unter Kollegen gilt er als profilierter Streiter gegen jede legale Abtreibung.

Ehrenamtlich ist Esser Sekretär der „Juristenvereinigung Lebensrecht“, eines Klubs rechter Rechtsprofessoren und Anwälte, der sich „um die Menschenwürde Ungeborener und Schwangerer“ (Satzungstext) sorgt. Dieser bundesweit agierende Trutzbund gegen die Liberalisierung des Abtreibungsrechts hat im Vorstand prominente Juristen wie den Saarbrücker Staatsrechtsprofessor Wolfgang Rübner und den Verfasser des Standardkommentars zum Strafgesetzbuch, Herbert Tröndle.

Die Lebensrechtler können mit ihrem Sekretär zufrieden sein. Esser fand einen Dreh, eine werdende Mutter auf dem Rechtsweg zu zwingen, ihr Kind zur Welt zu bringen – und er fand einen Richter, der mitmachte.

Der Fall kam dem Notar wie gerufen. Ein junger Mann aus Köln, Angestellter eines Bauunternehmens, wollte unbedingt Vater werden. Seine Frau hingegen, mittlerweile in der zehnten Woche schwanger, mochte das Kind nicht zur Welt bringen. Alle Vorbereitungen hatte sie gegen den Willen des Mannes getroffen: die Schwangerschaftskonfliktberatung, soziale Indikation, Termin beim Frauenarzt.

Notar Esser handelte prompt. Er vermittelte dem hoffnungsvollen Vater

einen gleichgesinnten Rechtsanwalt, und schon wenige Stunden später ging er mit den Schriftsätzen des Kollegen selber zum Kölner Amtsgericht.

Dort holte sich Esser eine Entscheidung, die mittlerweile unter Familienrechtlern für Aufregung sorgt: Der Vormundschaftsrichter Bruno Marx, 51, übertrug dem entschlossenen Vater das Recht, das „Interesse“ des Embryos, zur Welt gebracht zu werden, gegen die Mutter vor Gericht wahrzunehmen.

Ausgestattet mit dieser Berechtigung, so die exotische Rechtskonstruktion, sollte der von Esser beratene Vater dann per einstweiliger Verfügung die Geburt seines Kindes erzwingen. Schlagzeile der alternativen „Tageszeitung“ zur Kölner Geburtshilfe: „Ihr Bauch gehört ihm!“



Abbruch einer Schwangerschaft
„Ihr Bauch gehört ihm“

Zur einstweiligen Verfügung kam es allerdings nicht: Der erschreckte Gynäkologe ließ den Abbruchtermin platzen, und die Mutter fügte sich: Es wurde ein Junge. „Mittlerweile“, triumphiert Esser, „ist das eine glückliche Familie.“

Esser tat ein übriges. Der Notar schickte den Kölner Spruch an die Redaktion der „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“. Daß ein Vater berechtigt sein soll, über den Bauch seiner Frau zu prozessieren, durfte der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben; das führende Fachblatt der Familienjuristen veröffentlichte die Entscheidung.

Die Leser reagierten verduzt. „Mit Sicherheit falsch“ nennt der Göttinger Familienrechtsprofessor Uwe Diederichsen den Beschluß des Richters Marx. Der Frankfurter Kindschaftsrechtler und Rechtsanwalt Ludwig Salgo bezeichnet den Beschluß als „aberwitzig“: „Kein Mensch kann absehen, was so eine Ent-

scheidung für die Mutter und für das Kind bedeuten kann.“ Empörung auch bei der Familienberatungsorganisation „Pro Familia“. Die Bundesvorsitzende Melitta Walter sieht einen „Rückschritt in die Rechtsauffassung des vergangenen Jahrhunderts“.

Daß der Mann ein Entscheidungsrecht über die Geburt des Nachwuchses hatte, ist tatsächlich lange her. Bis zur Liberalisierung des Abtreibungsrechts im Jahre 1974 hatten die Väter allerdings ein probates Mittel gegen eigenmächtige Entschlüsse der Mütter. Familienrechtler Diederichsen: „Solange jede Abtreibung verboten war, konnte der Vater ja mit der Staatsanwaltschaft drohen.“

Erst die Teilrücknahme der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs nach Paragraph 218 Strafgesetzbuch hat, so

Diederichsen, „die Frage der Mitwirkung des Mannes neu eröffnet“. Die Antwort des Gesetzgebers auf die Frage war allerdings eindeutig: Über den Abbruch hat allein die Schwangere zu entscheiden. „Pro Familia“-Vorsitzende Walter: „Der Vater kommt da nicht vor.“

Daß eine Entscheidung wie die in Köln so im Familienrecht nicht vorgesehen ist, sieht auch Vormundschaftsrichter Marx ein: „Nach dem Wortlaut des Gesetzes geht das an sich nicht.“ Nach der Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, auf die Marx sich stützte, kann der Vormundschaftsrichter, wenn es über die Kindererziehung zwischen den Eltern Streit gibt, einem Elternteil die Entscheidung zuweisen. Diese Vorschrift, den Paragraphen 1628, meinte Marx „analog“ auf die Entscheidung über das Schicksal eines Ungeborenen anwenden zu können – im Gesetz sei eine Lücke.

„Irgend jemand muß ja das Interesse der Leibesfrucht, zur Welt zu kommen, wahrnehmen – und das kann manchmal nur der Vater sein“, sagt Marx. Im nachhinein und bei abermaliger Lektüre seines eigenen Beschlusses räumt der Richter allerdings ein, „daß man da auch anders argumentieren kann“.

Allein, er sei „unter gewissem Druck“ gewesen. „Nachmittags um vier kam Herr Esser mit dem Antrag. Und am nächsten Morgen um neun war der Termin beim Frauenarzt.“

Da habe er nicht lange nachdenken können. Marx zum SPIEGEL: „Da mußte ich doch was tun.“